

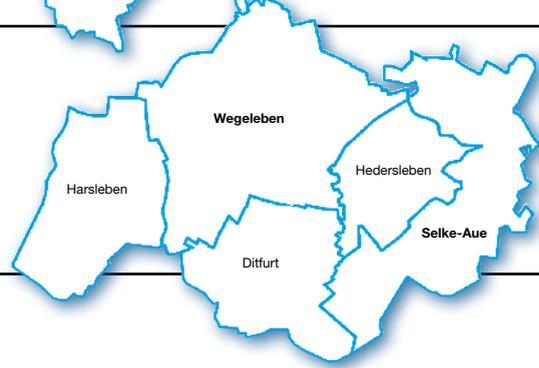


AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden



14. Jahrgang · Nummer 10
Donnerstag, den 19. Oktober 2023



Ditfurt



Foto: Jörg Preusser

Aus dem Rathaus

Verbandsgemeinde Vorharz

Bitte beachten Sie:

Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.

Tel. Wedderstedt 039423 85146
Tel. Schwanebeck 039423 85145
Tel. Wegeleben 039423 85148 u. 85149

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 11:30 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben
Tel. 039423 851-0
Fax 039423 851-91
info@vorharz.net

weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite
www.vorharz.net

Information aus der Verwaltung

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde informiert, dass das Einwohnermeldeamt im Verwaltungssitz **Schwanebeck** in der Zeit vom **30.10. – 10.11.2023** geschlossen ist. In dringenden Fällen steht vertretungsweise die Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes in Wedderstedt mit vorheriger Terminvergabe zur Verfügung.



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pesselt
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Harsleben für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Harsleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.08.23 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	2.459.200	159.500	-61.700	2.557.000
Aufwendungen	2.509.000	37.200	-100.900	2.445.300
2. Finanzplan				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	2.319.300	159.500	-61.700	2.417.100
Auszahlungen	2.291.500	35.800	-99.500	2.227.800
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	649.100	241.900	0	891.000
Auszahlungen	590.300	350.000	0	940.300
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	138.000	0	0	138.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Dieser Paragraph wird nicht geändert.

Harsleben, 5. Oktober 2023


Bürgermeisterin Bischoff



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 19.10.2023 bis 30.10.2023 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Liquiditätskredites ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 27.09.2023 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 07 erteilt worden.

Harsleben, 5. Oktober 2023


Bürgermeisterin Bischoff



Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Selke-Aue für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Selke-Aue die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 31.08.23 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	2.164.500	298.500	-34.600	2.428.400
Aufwendungen	1.982.700	130.600	-9.300	2.104.000
2. Finanzplan				
aus lfd. Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.385.500	298.500	-34.600	1.649.400
Auszahlungen	1.803.700	102.700	-9.300	1.897.100
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	1.050.600	693.100	-654.100	1.089.600
Auszahlungen	620.400	188.500	-10.000	798.900
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 24.10.2019, vom Gemeinderat beschlossen am 24.10.2019 und in Kraft getreten am 01.01.2020, festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 5.000 EUR festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Selke-Aue, 5. Oktober 2023


Bürgermeister Fabian



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 19.10.2023 bis 30.10.2023 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Eine Beanstandung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz ist mit Bescheid vom 05.10.2023 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 17 ist nicht erfolgt.

Selke-Aue, 5. Oktober 2023


Bürgermeister Fabian



Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

über das endgültige Ergebnis der Stichwahl zum Verbandsgemeindebürgermeister in der Verbandsgemeinde Vorharz

Gemäß § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen, gebe ich hiermit das endgültige Ergebnis zur Stichwahl des Verbandsgemeindebürgermeisters der Verbandsgemeinde Vorharz am 17.09.2023 bekannt:

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	9.687
Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	722
Wahlberechtigte insgesamt	10.409

Wähler insgesamt	2.943
Ungültige Stimmzettel	36
Gültige Stimmzettel	2.907
Gültige Stimmen	2.907

Stimmenverteilung:

Name	Vorname	Partei/Wählergruppe	Zahl der gültigen Stimmen
Hellmann	Matthias	FDP	1.446
Liebner	Benno	Einzelbewerber	1.461

Der Verbandsgemeindegewahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Herr Benno Liebner gewählt ist, da er gemäß § 30 Abs. 8 KWG LSA mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Wegeleben, 21.09.2023

Buschhütter



Vielen Dank an die Mitglieder der Wahlvorstände

Sehr geehrte Mitglieder der Wahlvorstände, ich bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich für Ihre Bereitschaft sowie für Ihren engagierten und kompetenten Einsatz bei der Durchführung der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Selke-Aue und der Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 3. und 17. September 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Buschhütter
Gemeindegewahlleiter der Verbandsgemeinde Vorharz
und der Gemeinde Selke-Aue

Die Verbandsgemeinde Vorharz, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Dittfurt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben, Schwanebeck, Selke-Aue und Wegeleben, ist Teil des Landkreises Harz und erstreckt sich östlich der Städte Quedlinburg und Halberstadt. Der östliche Gemarkungsverlauf gilt gleichzeitig als Kreisgrenze zu den Landkreisen Börde- und Salzlandkreis. Das Verbandsgemeindegebiet mit einer Ausdehnung von ca. 208 km² wird mit Sitz in Wegeleben und zwei weiteren Bürgerbüros an den Standorten Schwanebeck und Selke-Aue (OT-Wedderstedt) verwaltet.



Für die Kindertagesstätten „Hakelspatzen“ in Heteborn, „Pffiffikus“ in Hausneindorf und dem Hort Schwanebeck sucht die Verbandsgemeinde Vorharz zum nächstmöglichen Zeitpunkt

staatlich anerkannte Erzieher oder pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 21 Abs. 3 KiFöG (m/w/d)

Die Verbandsgemeinde Vorharz ist Träger von acht Kindertageseinrichtungen in ihren Mitgliedsgemeinden mit unterschiedlichsten Konzepten und Betreuungsgrößen. Neben der Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern werden dort auch Hortkinder betreut.

Aufgabenbereich:

Bildung, Erziehung und Betreuung von 0- bis 14-jährigen Kindern.

Persönliche Anforderungen:

- Abschluss als staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) oder geeignete pädagogische Fachkraft im Sinne des § 21 Abs. 3 KiFöG LSA
- Aus- bzw. Fortbildung zum Bildungsprogramm „Bildung: elementar-Bildung von Anfang an“
- Führerschein der Klasse B
- Teamfähigkeit
- Kommunikative Offenheit in Zusammenarbeit mit Eltern, Mitarbeitern sowie Träger
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung und Mehrarbeit
- beherrschen eines Musikinstruments wäre wünschenswert

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Die Stelle ist unbefristet. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen in die Entgeltgruppe S 8a des TVöD (VKA).

Anhand des gültigen Impfausweises sind folgende Impfungen zu belegen bzw. ist der Nachweis bei Arbeitsaufnahme vorzulegen:

- Hepatitis A
- Masern/Mumps/Röteln
- Diphtherie
- Wundstarrkrampf (Tetanus)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Polio)
- Wünschenswert: Corona-Schutzimpfung

Weiterhin sind für die Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag, der Nachweis der Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Original sowie eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung Voraussetzung.

Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Arbeitszeugnissen senden Sie bitte bis zum **23.10.2023** an die

Verbandsgemeinde Vorharz
z. Hd. Frau Eichhardt
Markt 7, 38828 Wegeleben
oder per E-Mail an info@vorharz.net

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter, mit Adresse versehener Rückumschlag in angemessener Größe beigelegt wurde. Andernfalls werden die Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet.

Die Verbandsgemeinde Vorharz, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Dittfurt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben, Schwanebeck, Selke-Aue und Wegeleben, ist Teil des Landkreises Harz und erstreckt sich östlich der Städte Quedlinburg und Halberstadt. Der östliche Gemarkungsverlauf gilt gleichzeitig als Kreisgrenze zu den Landkreisen Börde- und Salzlandkreis. Das Verbandsgemeindegebiet mit einer Ausdehnung von ca. 208 km² wird mit Sitz in Wegeleben und zwei weiteren Bürgerbüros an den Standorten Schwanebeck und Selke-Aue (OT-Wedderstedt) verwaltet.



Bei der Verbandsgemeinde Vorharz ist zum 01.01.2024 die Stelle des

Leiters für die Kindertagesstätte „Nesthäkchen“ in der Gemeinde Groß Quenstedt (m/w/d)

zu besetzen.

In der Kindertageseinrichtung werden zzt. 12 Krippenkinder und 19 Kindergartenkinder betreut.

Ihre Aufgaben:

- Eigenständige pädagogische und organisatorische Leitung der Kindertagesstätte, Mitarbeiterführung
- Regelmäßige Fortschreibung der Konzeption sowie Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems
- Umsetzung des Bildungsprogramms für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Grundschule, dem Elternkuratorium sowie ortsansässigen Vereinen
- Mitarbeit im Gruppendienst

Persönliche Anforderungen:

1. Geeignete pädagogische Fachkraft im Sinne des § 21 Abs. 3 KiFöG LSA, möglichst mit Hochschulabschluss der Niveaustufe 6 auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- und Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten im Sinne des § 21 Abs. 3 Nr. 2 KiFöG oder Qualifikation der Leitungskompetenz in Kindertageseinrichtungen bzw. Bereitschaft diesen Lehrgang zu absolvieren
2. Persönlichkeit mit Leitungs- und pädagogischer Fachkompetenz sowie Entscheidungsfähigkeit, wobei vorliegende Leitungserfahrungen wünschenswert sind
3. Betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
4. Kommunikative Offenheit in Zusammenarbeit mit Eltern, Mitarbeitern sowie Träger
5. Teamfähigkeit, Konflikt- und Beratungskompetenz
6. Bereitschaft zur Fortbildung und Mehrarbeit
7. Kenntnisse im Umgang mit MS Office Programmen
8. Führerschein der Klasse B und die Möglichkeit, ein Kfz für eventuelle dienstliche Fahrten (mit Ausgleichszahlung nach dem Bundesreisekostengesetz) einzusetzen

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden (Teilzeit). Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der Belegungszahl in die Entgeltgruppe S 9 TVöD-B (VKA).

Anhand des gültigen Impfausweises sind folgende Impfungen zu belegen bzw. ist der Nachweis bei Arbeitsaufnahme vorzulegen:

- Hepatitis A
- Masern/Mumps/Röteln
- Diphtherie
- Wundstarrkrampf (Tetanus)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Polio)

Weiterhin sind für die Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag, der Nachweis der Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Original sowie eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung Voraussetzung.

Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Arbeitszeugnissen senden Sie bitte **bis spätestens 23.10.2023** an die

Verbandsgemeinde Vorharz
z. Hd. Frau Eichhardt
Markt 7, 38828 Wegeleben
oder per E-Mail an info@vorharz.net.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter, mit Adresse versehener Rückumschlag in angemessener Größe beigelegt wurde. Andernfalls werden die Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet.

Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.vorharz/verwaltung/Stellenangebote/Datenschutz-hinweise für Bewerber\(innen\)](http://www.vorharz/verwaltung/Stellenangebote/Datenschutz-hinweise-für-Bewerber(innen)).

**Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 16. November 2023**

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 1. November 2023**

**Nächster Anzeigenschluss:
Dienstag, der 7. November 2023, 9.00 Uhr**

Die Verbandsgemeinde Vorharz, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Dittfurt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben, Schwanebeck, Selke-Aue und Wegeleben, ist Teil des Landkreises Harz und erstreckt sich östlich der Städte Quedlinburg und Halberstadt. Der östliche Gemarkungsverlauf gilt gleichzeitig als Kreisgrenze zu den Landkreisen Börde- und Salzlandkreis. Das Verbandsgemeindegebiet mit einer Ausdehnung von ca. 208 km² wird mit Sitz in Wegeleben und zwei weiteren Bürgerbüros an den Standorten Schwanebeck und Selke-Aue (OT-Wedderstedt) verwaltet.



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir im Bauamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine kompetente Persönlichkeit zur Einstellung als

Sachbearbeiter Zentrale Grundstücks- und Gebäudeverwaltung mit dem Schwerpunkt Hochbau (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Planung (Entwurfsbearbeitung, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) von Neubauten und Sanierungen im Bereich Hochbau
- Realisierung der Neubauten und Sanierungen (Ausschreibungen, Bauleitung, Objektsteuerung, Abrechnung von Fördermitteln)
- Begutachtungen in der Gebäudeverwaltung
- Brandsicherheitsschauen
- Kontrolle und Unterhaltung von Spielplätzen
- Städtebauliche Sanierung und Entwicklung sowie städtebauliche Verträge
- Akquise von Fördermitteln und sonstige Mitteleinwerbung
- Mitwirkung und Betreuung von LEADER-Projekten

Ihr Profil

- Sie haben ein abgeschlossenes Studium als Dipl. Ing. (FH) / Bachelor in der Fachrichtung Architektur bzw. Bauingenieurwesen
- Alternativ sind Sie staatlich geprüfte Technikerin/staatlich geprüfter Techniker in der Fachrichtung Bautechnik Hochbau
- Sie verfügen über umfangreiche Kenntnisse in den einschlägigen technischen Vorschriften wie der VOB/A, VgV, GWG und HOAI.
- Sie sind mit den Abläufen und rechtlichen Erfordernissen einer Kommunalverwaltung sowie dem doppelten Haushaltsrecht vertraut oder mindestens dazu bereit, sich umgehend damit vertraut zu machen.
- Sie sind im Besitz eines gültigen Führerscheines der Klasse B und es besteht die Bereitschaft, ihr privates Fahrzeug für evtl. dienstliche Fahrten (mit einer Ausgleichszahlung nach dem Bundesreisekostengesetz) einzusetzen.
- Sehr gute EDV Kenntnisse im Umgang mit Standard PC Programmen (Word, Excel, Outlook u.a.) werden vorausgesetzt.
- Sie verfügen über ein hohes Maß an Belastbarkeit, Stressresistenz, Kommunikationsfähigkeit, sind flexibel sowie team- und konfliktfähig.
- Eine selbständige, verantwortungsbewusste und strukturierte Arbeitsweise zeichnet Sie aus.

Wir bieten Ihnen

- eine in Vollzeit zu besetzende, unbefristete Stelle
- entsprechend Ihrer persönlichen Voraussetzungen eine Vergütung bis zur EG 10 TVöD-V
- flexible Arbeitszeiten zur optimalen Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben
- moderne Büroarbeitsplätze
- gute Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein vielseitiges Aufgabengebiet

Die Bereitschaft zum Einsatz als Wahlhelfer wird erwartet.

Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Der Nachweis einer Schwerbehinderung/Gleichstellung ist zur Wahrung der Interessen bereits mit der Bewerbung beizufügen. Ihre aussagefähige Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Arbeitszeugnissen senden Sie bitte **bis 23.10.2023** an die

Verbandsgemeinde Vorharz
z. Hd. Frau Eichhardt
Markt 7, 38828 Wegeleben
oder per E-Mail an info@vorharz.net.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter, mit Adresse versehener Rückumschlag in angemessener Größe beigelegt wurde. Andernfalls werden die Unterlagen nach 3 Monaten vernichtet.

Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.vorharz/verwaltung/Stellenangebote/Datenschutz-hinweise für Bewerber(innen).

Kopfzeile/Betreff (Anzeigetext): UHV Untere Bode Gewässerschau 2023
 erstmalig Veröffentlichung am: 21.09.2023
 letztmalige Veröffentlichung am: 24.10.2023
 Amt | Sachgebiet Bauamt Tiefbau
 Datum 12.09.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Untere Bode“ gibt mit Mitteilung vom 31.08.2023 bekannt, dass die Gewässerschau der Gewässer II. Ordnung gemäß § 67 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) zur Prüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der oberirdischen Gewässer innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Vorharz in den Gemarkungen

- Schwanebeck
- Selke-Aue und
- Wegeleben

am Dienstag, 24. Oktober 2023, 10:00 Uhr,

Treffpunkt: Verwaltungsamt Schwanebeck,
Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck,

stattfindet. Interessierte Bürger können an der Gewässerschau teilnehmen. Die Grabenbereiche werden abgelaufen, die An- und Abfahrt ist selbst abzusichern.

Hinweis: Zur Vorbereitung der Gewässerschau bitten wir um Mitteilung von Problemen und Hinweisen bis einschließlich 23.10.2023 an die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“, Ernst-Thälmann-Straße 14, 39435 Borne, Tel.: 039263 233.

Zur Information als Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Nr. 5/2023 des TAZV Vorharz – Trink- und Abwasserverband Vorharz – erschienen ist, wie der TAZV Vorharz, Tränkestr. 10, 38889 Blankenburg mit Schreiben vom 25.09.2023 mitgeteilt hat. Das Amtsblatt liegt während der Öffnungszeiten in den Verwaltungsräumen der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich aus.

Das Amtsblatt ist ebenfalls auf der Homepage des TAZ Vorharz www.tazv-vorharz.de veröffentlicht.



Informationen zu den Sammlungen von Bioabfällen

Zweiter Sammeltermin in Ihrem Ort!

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) bietet den Bewohnern der **Verbandsgemeinde Vorharz** die haushaltsnahen und kostenlosen Sammlungen von Bioabfällen an. Diese Sammlungen finden statt

- ▲ am **Freitag, den 3. November 2023**, in **Ditfurt** und **Wedderstedt**;
- ▲ am **Montag, den 13. November 2023**, in **Groß Quenstedt, Harsleben, Hausneindorf, Hedersleben** und **Heteborn**;
- ▲ am **Dienstag, den 14. November 2023**, in **Schwanebeck**;
- ▲ am **Freitag, den 17. November 2023** in **Adersleben, Deesdorf, Nienhagen, Rodersdorf** und **Wegeleben**.

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise:

Es werden Bioabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Heckenschnitt, Rasenschnitt, Laub, Stauden und andere biologisch abbaubare Abfälle gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 07:00 Uhr** an der Straße vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand geordnet bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die Bioabfälle **an der nächst befahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel können **bis zu 25 Kilogramm schwer** und **bis zu 2 Meter lang** sein, die **Äste bis zu 15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke zum Preis von 1,40 Euro/Stück** an. Die **Vertriebsstellen** entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender 2023, den Internetseiten der enwi oder der enwi-App. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren

wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke sowie Regen- und Abfallbehälter!**

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr.

Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre Bioabfälle nicht mitnehmen kann.

Ergänzend zur Straßensammlung bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m³) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen **ganzzjährig** zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

Wertstoffhof Halberstadt, Am Sülzegraben 15a (Gewerbegebiet „Am Sülzegraben“), Montag bis Freitag 07:00 - 18:00 Uhr, Samstag 08:00 - 14:00 Uhr.

Wertstoffhof Quedlinburg, Groß Orden 27 (Gewerbegebiet „Magdeburger Straße“) in Quedlinburg, Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr (Dezember – Februar 09:00 bis 17:00 Uhr), Samstag 08:00 bis 14:00.

Wertstoffhof Westerhausen (ehem. Deponie), Ortsverbindungsstraße zwischen Westerhausen und Warnstedt, Montag bis Freitag 09:00 - 17:00 Uhr, Samstag 09:00 - 12:00 Uhr.

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zu den Sammlungen und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 0 39 41 – 68 80 45 beantwortet.

enwi-APP

Kostenlos laden im App-Store oder mittels QR-Code:



Vorbereitung (Gremium, Datum)	Beschlussfassung durch den Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkrafttreten
-, -	12.09.2023	28.09.2023	Amtsblatt Verbandsgemeinde Vorharz, 19.10.2023	20.10.2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Wegeleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Die Stadt Wegeleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens kommunale Abgaben als Gebühr. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage 1 - Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen werden Gebühren als Nettogebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen wird auf die Nettogebühr der jeweils geltende Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz aufgeschlagen, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist,

1. derjenige, der willentlich Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschildner, haften sie als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Antragsstellung auf künftige Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebühr mit Erbringung der Leistung.

(2) Die einzelnen Leistungen des Friedhofsträgers werden regelmäßig durch jeweils einmal zu zahlende Gebühren abgegolten.

(3) Zu den gebührenpflichtigen Leistungen gehören unter anderem

- die Nutzung der Trauerhalle,
- die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte
- die Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen,
- Verwaltungsgebühren für Zuschläge für Trauerfeiern an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(4) Die in der Anlage 1 - Gebührentarif benannten, im Einzelfall zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder von dessen Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Personenbezeichnungen

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung, einschließlich der Anlage 1 - Gebührentarif, zu § 1, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Wegeleben vom 06.07.2016 und deren Anlage über den Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Stadt Wegeleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.06.2016 außer Kraft.

Wegeleben, 28.09.2023



René Kerl
Bürgermeister



Anlage 1 - Gebührentarife

Tarifnr.	Gebührentatbestand	Gebühr / Auslagen*1
1.	Grabnutzungsgebühren	
1.1	Erdwahlgrab (30 Jahre)	1.093,00 €
1.2	Erdreihengrab (20 Jahre)	760,00 €
1.3	Doppelerdwahlgrab (30 Jahre)	1.510,00 €
1.4	Urnenwahlgrab (30 Jahre)	710,00 €
1.5	Urnenreihengrab (20 Jahre)	535,00 €
1.6	Urnenwahlgrab mit Platteneinfassung (30 Jahre)	1.138,00 €
1.7	Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung (15 Jahre, ohne Stein)	1.080,00 €

1.8	Urnengemeinschaftsanlage, anonym (15 Jahre)	720,00 €
1.9	Urnenwahlgrab Baumbestattung (20 Jahre, ohne Stein und Stele)	1.230,00 €
1.10	Urnendoppelwahlgrab Baumbestattung (20 Jahre, ohne Stein und Stele)	1.910,00 €
2.	Verlängerungen der Liegezeit	
2.1	Verlängerung Erdwahlgrab	73,00 € pro Jahr
2.2	Verlängerung Erdreihengrab	73,00 € pro Jahr
2.3	Verlängerung Doppelerdwahlgrab	95,00 € pro Jahr
2.4	Verlängerung Urnenwahlgrab	60,00 € pro Jahr
2.5	Verlängerung Urnenreihengrab	34,00 € pro Jahr
2.6	Verlängerung Urnenwahlgrab mit Platteneinfassung	34,00 € pro Jahr
2.7	Verlängerung Urnenwahlgrab Baumbestattung	67,00 € pro Jahr
2.8	Verlängerung Urnendoppelwahlgrab Baumbestattung	67,00 € pro Jahr
3.	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	
3.1	Trauerhalle Wegeleben pro Nutzung	158,00 €
3.2	Trauerhalle Deesdorf pro Nutzung	129,00 €
3.3	Trauerhalle Rodersdorf pro Nutzung	95,00 €
4.	Einebnung Grab	24,85 € pro halbe Stunde
5.	Gebühr für Ausheben und Schließen Grab	
5.1	Erdgrabstelle	380,49 €
5.2	Urnengrabstelle	146,34 €
5.3	Urnendoppelgrabstelle Baumbestattung	189,30 €

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz in der derzeit gültigen Fassung.

*1 zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer gemäß § 1 Absatz 2 der Friedhofsgebührensatzung.

Vorbereitung (Gremium, Datum)	Beschlussfassung durch den Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkrafttreten
- , -	12.09.2023	28.09.2023	Amtsblatt Verbandsgemeinde Vorharz, 19.10.2023	20.10.2023

Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben, einschließlich der OT Deesdorf und Rodersdorf

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. 2002, Seite 46), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wegeleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a. Friedhof Stadt Wegeleben
- b. Friedhof Ortsteil Deesdorf
- c. Friedhof Ortsteil Rodersdorf

(2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt Wegeleben.

§ 2**Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller verstorbenen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wegeleben einschließlich der dazugehörigen Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3**Bestattungsbezirk**

Die Stadt bzw. die Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung oder die Stadt kann aus besonderem Anlass oder zur Gefahrenabwehr das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend einschränken oder untersagen.

§ 5**Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Um die öffentliche Ordnung auf dem Friedhof zu gewährleisten, ist insbesondere nicht gestattet:

- a. Die Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind (insbesondere Rollstühle, Elektromobile, Behindertenfahrräder), sowie Kinderwagen, Fahrzeuge der Stadt Wegeleben und für den Friedhof zugelassene Dienstleister
- b. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
- c. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d. Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabsteineinfassungen zu betreten,
- e. Zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
- f. Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Behindertenbegleithunde,
- g. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.
- h. Sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,
- i. Der Verkauf von und das Werben für Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- j. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
- k. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- l. Abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- m. Flaggen, Transparente, Spruchbänder und Ähnliches mitzuführen,
- n. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen.

Die Stadt Wegeleben kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(5) Während der Bestattungsfeiern gilt ein Handy- und Rauchverbot.

III. Erd- und Feuerbestattungsvorschriften**§ 6****Allgemeines**

(1) Die Beisetzung ist nur nach Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles möglich. Anstelle der Sterbeurkunde kann auch der Totenschein oder eine Sonstige vom Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist nachzuweisen bzw. zu beantragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung legt den Tag und die Uhrzeit der Bestattung oder der Beisetzung im Zusammenwirken mit den Hinterbliebenen und dem jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen fest. Soweit der Betrieb es zulässt, werden die Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt.

(4) Die Bestattung erfolgt nur an Werktagen bis einschließlich Freitag 15:00 Uhr. Begründete Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.

(6) Die Erdbestattung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.

§ 7**Erdbestattung**

(1) Jeder Leichnam, der auf dem Friedhof eingebracht wird, muss eingesargt sein.

(2) Befindet sich eine Leiche auf dem Friedhof, so darf der Sarg auf Wunsch der Angehörigen und sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, geöffnet werden. Der Sarg muss eine Stunde vor dem Bestattungs- bzw. Beisetzungstermin wieder geschlossen sein.

(3) Die an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, dürfen nur mit Zustimmung des Amtsarztes besichtigt werden.

(4) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(5) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,72 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist das mit der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

(6) Die Gräber werden durch die Friedhofsmitarbeiter ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 8**Urnenbeisetzungen**

(1) Urnen werden nur unter der Erde beigesetzt. Urnen können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auch in Überurnen beigesetzt werden.

(2) Urnen sind dem Rechtsverkehr entzogen.

(3) Urnen, die 1 Monat nach der Einäscherung nicht beigesetzt sind, werden nach erfolgloser Aufforderung des Beisetzungspflichtigen kostenpflichtig in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

IV. Umbettungen**§ 9****Allgemeines**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen sind nur auf Antrag zulässig oder dann, wenn der Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufgibt.

(3) Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten.

(4) Dem Antrag wird nur aus wichtigen Gründen zugestimmt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Die Kosten der Umbettung trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 10**Ausgrabung von Leichen**

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Wieder- ausgrabung. Dabei soll das Ausgraben von Leichen zum Zwecke der Umbettung grundsätzlich bei kühler Witterung im Spätherbst oder im Winter erfolgen.

§ 11**Ausgrabungen von Urnen**

- (1) Umbettungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (2) Der Versand der Urnen und Überurnen erfolgt auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten. Die bei der Ausgrabung entstehenden Schäden übernimmt der Antragsteller. Für verrostete Urnen wird eine Ersatzurne auf Kosten des Antragstellers geliefert. Die Asche bzw. Aschereste werden in die Ersatzurne umgefüllt. Der Antragssteller bestimmt über den Verbleib der Überurne. Erfolgt dies nicht, wird die Überurne nach einer Aufbewahrungszeit von drei Monaten vernichtet.

V. Grabstätten**§ 12****Allgemeines**

- (1) An den Grabstellen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben, erworben werden.
- (2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt grundsätzlich zum Zwecke der sofortigen Belegung. Die Grabstätten werden der Reihe nach zugestellt. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderbarkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an Grabstätte können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a. Erdreihengräber
 - b. Erdwahlgräber
 - c. Doppelerdwahlgräber
 - d. Urnenreihengräber
 - e. Urnenwahlgräber
 - f. Urnengemeinschaftsanlage, anonym
 - g. Urnenruhestätten
 - h. Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung
 - i. Urnenwahlgrab Baumbestattung
 - j. Urnendoppelwahlgrab Baumbestattung

§ 13**Grabstätten zur Erdbestattung**

- (1) Erdreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden.
- (2) In jedem Erdreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können auch die Leichen von 2 gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zu 10 Jahren oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einem Erdreihengrab beigesetzt werden.
- (3) Erdwahlgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Grabstätten werden der Reihe nach zugeteilt. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.
- (4) In den Erddoppelwahlgräbern können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden (ein Grab einer Person).

Als Angehörige gelten,

- a. Ehegatten,
- b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
- c. Die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

§ 14**Grabstätten zur Urnenbeisetzung**

- (1) Urnengrabstätten
- a. In Urnengrabstätten kann auf je 0,25 m² eine Urne beigesetzt werden.
 - b. Nach der Beisetzung der ersten Urne können auf Antrag weitere Urnen beigesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass das Nutzungsrecht an der Urnengrabstätte nicht vor Ablauf der Ruhezeit der jeweils zuletzt beigesetzten Urne endet.
- (2) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
- a. Urnenreihengräbern
 - b. Urnenwahlgräbern
 - c. Urnengemeinschaftsanlagen
 - d. Erdwahlgrabstätten
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung sind Aschestätte, die der Reihe nach belegt, erst im Todesfall für die Dauer von 15 Jahren vergeben und mit einer liegenden Gedenktafel nach den Vorgaben in § 18 Absatz 7 versehen werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden.
- (5) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können höchstens 6 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Urnengemeinschaftsanlage, anonym:
- a. Beisetzungen in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt anonym. Pro Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung im Beisein der Angehörigen durchgeführt werden.
 - b. Die Grabstätte erhält ein Gemeinschaftsgrabmal, die Pflege der Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.
 - c. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb der Grabstätte besteht nicht.
- (7) Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen:
- a. Auf Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen darf eine Urne und auf Urnendoppelwahlgrabstätten für Baumbestattungen dürfen 2 Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. Die Grabstellen können bereits vor Eintritt des Sterbefalles erworben werden.
 - b. Die Grabstätten werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren vergeben und kann verlängert werden. Die Verlängerung ist so zu bemessen, dass mindestens die gesetzliche Ruhefrist eingehalten wird.
 - c. Die Urnen der Verstorbenen werden an einem Gemeinschaftsbaumplatz in einem Einzel oder Doppelgrab bestattet und mit einer liegenden Gedenktafel nach den Vorgaben in § 18 Absatz 8 versehen. An einem Baum befinden sich 10 Einzel- oder 10 Doppelgrabstellen.
 - d. Für die Bestattung ist eine Urne aus Holz bzw. aus Bio-Kunststoff zu verwenden. Der Nachweis darüber ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
 - e. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet. Die Pflege wird durch den Friedhof gewährleistet.
 - f. Eine Umbettung ist nicht möglich.
- (8) In den Urnenruhestätten werden nur noch die Aschereste und ihre Behälter beigesetzt, deren gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist. Diese Urnen werden nicht mehr nachgewiesen.
- (9) Urnenbeisetzungen auf Erdbestattungen
- a. Ascheurnen können auch in Grabstätten für Erdbeisetzungen beigesetzt werden (Wahl-,Doppelwahlgräber).
 - b. Den Inhabern von Wahlgrabstätten ist gestattet, auf belegten Grabstätten bis zu 4 Urnen beizusetzen.

§ 15**Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht wird wie in den § 13 und 14 benannt vergeben. Es entsteht nach Einrichtung der Gebühr mit Aushändigung der Ver-

tragsbescheinigung. Soweit die Hinterbliebenen keine bestimmte Person als Nutzungsberechtigten benannt haben, erhält der Kostenträger das Nutzungsrecht.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall eines Ablegens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu einem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten,
- b. auf die Kinder
- c. auf die Stiefkinder
- d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e. auf die Eltern,
- f. auf die unter a – f fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b – e wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(3) Sämtliche Grabstätten bleiben nach ihrer Vergabe Eigentum der Stadt. Der Nutzungsberechtigte erhält lediglich für die Dauer der Nutzungszeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung, usw.) entzogen ist.

(4) Übersteigt bei einer zulässigen erneuten Beisetzung die einzuhaltende gesetzliche Mindestruhefrist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vorzunehmen. Diese Verlängerung ist so zu bemessen, dass mindestens die gesetzliche Ruhefrist eingehalten wird. Die Berechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

(5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung eine Gebühr erhoben.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes (gemäß § 21, Abs. 3) bekanntzugeben.

(7) Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen und Grabmale sind innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden sie durch die Stadt entfernt.

VI. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 16

Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte die Grabstätte gärtnerisch anzulegen und bis zum Ende des Nutzungsrechtes zu unterhalten.

§ 17

Gestaltung und Pflege

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden. Grabbepflanzungen dürfen nicht höher als 30 cm sein. Bäume, Sträucher und Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.

(2) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße (Konservengläser, -dosen und dergleichen zur Aufnahme von Blumen) dürfen nicht

aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Grübern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.

(3) Grabhügel dürfen nicht über 15 cm hoch sein.

(4) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Das Aufstellen einzelner Ruhebänke auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.

(6) Es ist nicht zulässig Gräber zuzumauern oder Gewölbe zu errichten. Innerhalb eines Wahlgrabes sollen die Grabstellen nicht mit Einfassungen aus Stein oder anderen festen Materialien versehen werden.

(7) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen sind zu entfernen. Geschieht das trotz schriftlicher Aufforderung nicht, wird die Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorgenommen. Sind diese nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so werden die Anpflanzungen nach vorheriger Bekanntgabe durch Anbringen eines Hinweisschildes beseitigt.

(8) In Fällen, bei denen keine Angehörigen der Verstorbenen die Pflege übernehmen können, übernimmt die Stadt auf Antrag die Vermittlung und Aufsicht der Grabpflege unter folgenden Voraussetzungen.

- a. Pflege der Gräber und jährliche Rechnungslegung der Selbstkosten an den Antragssteller.

Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte, die den Anforderungen des § 17 dieser Satzung nicht entspricht oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, erhält von der Stadt eine Aufforderung, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen eingesät. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die geräumten Sachen aufzubewahren. Die Grabstätte bleibt bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erhalten.

VII. Grabmale und Einfriedungen

§ 18

Genehmigungspflicht, Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Grabmale, Einfriedungen oder Sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Kunststeine verwendet werden. Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, verchromtes oder vergoldetes Material und Farben.

(3) Das Grabmal muss in seiner Flucht an den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.

(4) Firmenbezeichnungen sind nur an der Seite oder an der Rückseite des Grabmals unter in unauffälliger Weise gestattet.

(5) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber oder Grabbeete erwünscht.

(6) Mindesthöhe der Grabmale:

- | | |
|----------------------|----------------|
| a. Reihengräber | 60 cm – 70 cm |
| b. Wahlgräber | 80 cm – 100 cm |
| c. Urnenreihengräber | 50 cm |
| d. Urnenwahlstellen | 60 cm |
| Grabplatten | 40 x 40 cm |
| Mindeststärke | 4 cm |

(7) Für die Grabplatte der Urnenreihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung gelten folgende Vorgaben:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| a. Maße: | 40 cm x 40 cm |
| b. Stärke: | 4 – 6 cm |
| c. Material und Farbe: | Granit, Indian Black |
| d. Schriftfarbe: | Weiß |

Auf der Grabplatte ist nur der Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum zulässig.

(8) Für die Grabplatten der Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen gelten folgende Vorschriften:

- | | |
|---|----------------------|
| a. Maße: | 40 cm x 40 cm |
| b. Stärke: | 3 cm |
| c. Material und Farbe: | Granit, Indian Black |
| d. Schriftfarbe: | Weiß |
| e. Auf der Grabplatte ist eine individuelle Beschriftung möglich. | |

§ 19**Antragsunterlagen**

(1) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, Verdübelung, Text und Anordnung sowie Art der Beschriftung der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.

(2) Die Zustimmung wird nicht erteilt, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Friedhofssatzung nicht entspricht. Das gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmale.

(3) Ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung aufgestellte Grabmale werden nach schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(4) Die Zustimmung zu Grabmalen erlischt, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

§ 20**Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils gültigen Fassungen der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern (Herausgeber: Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Nutzungsberechtigte und Hersteller haften für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabmale auf den Grabstätten und für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden verursacht wird.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmälern gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Es wird ein entsprechender Hinweis für die Dauer von mindestens acht Wochen an der Grabstätte angebracht. Wird dieser Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, kann die Stadt nach einer Aufbewahrungszeit von zwölf Monaten über das Grabmal verfügen.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Absperrung, Umlegung des Grabmales u.ä.). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Bei Ausheben der Gräber sind die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft zu beachten. Grabmale und Rahmentteile sowie Sonderzubehör, die ein sicheres Ausheben des Grabes nicht gewährleisten, sind vorher zu entfernen.

§ 21**Veränderungen, Entfernung**

(1) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht wesentlich verändert werden.

(2) Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern oder der Ruhefrist bei Reihengräbern müssen die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Stadt veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Friedhofsverwaltung wird durch Anbringen eines Hinweisschildes und öffentlich bekanntgegeben.

(4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen mit besonderem Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VIII. Friedhofshalle und Aufbahrungsraum sowie Trauerfeier**§ 22****Friedhofshalle und Aufbahrungsraum**

(1) Die Friedhofshalle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Der in ihr befindliche Aufbahrungsraum und Schauraum ist zur Aufnahme sowie zum Anschauen der Leiche bis zum Begräbnis bestimmt.

(2) Für die Benutzung und Reinigung der Trauerhalle wird eine Gebühr erhoben.

(3) Die Überführung einer Leiche in den Aufbahrungsraum ist der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Totenschein ist vorzulegen.

§ 23**Ausschmückung – musikalische Darbietung**

Die Ausschmückung der Räume wird von den Bestattungsunternehmen durchgeführt.

IX. Gewerbetreibende**§ 24****Tätigkeit von Gewerbetreibenden**

(1) Unbeschadet (§ 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Betriebsangehörigen haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern und die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beerdigungen oder längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

X. Schlussbestimmungen**§ 25****Schadenshaftung**

Die Stadt Wegeleben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen hierfür keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 26**Listenführung**

(1) Es wird ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, Wahlgräber und Urnengräber geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne, Grabmalentwürfe, usw.) sind zu verwahren.

§ 27**Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührensatzung in der zurzeit geltenden Fassung maßgebend.

§ 28**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 3, Buchstabe a. bis n. zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 29**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 30**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben, einschließlich der OT Deesdorf und Rodersdorf vom 13.03.2002, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben, einschließlich Ortsteile vom 10.11.2009, die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben vom 20.08.2012 und die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wegeleben vom 29.10.2012 außer Kraft.

Wegeleben, 28.09.2023



René Kerl
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Harsleben

Auf Grund der §§ 5 und 10 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 5. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Harsleben in seiner Sitzung am 28.08.2023 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 wird neu gefasst:

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben als ständigen beschließender Ausschuss den Hauptausschuss und als zeitweiligen beratenden Ausschuss den Bauausschuss.

Artikel II

Nach § 7 wird § 7a) eingefügt:

Zeitweiliger beratender Ausschuss

(1) Dem beratenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus fünf Gemeinderäten und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Vergabe der Sitze erfolgt nach dem Verfahren gemäß § 47 KVG LSA.

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harsleben/Harschlewe, *28.09.2023*



Bischoff
Bürgermeisterin



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: Die Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Bescheid vom 25.09.2023 (AZ 15 11 01 00-07) erteilt. Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Laubkisten sind für Laub!!!

Liebe Anwohner der Gemeinde Hedersleben jedes Jahr erleben wir es wieder das die aufgestellten Laubkisten zweckentfremdet werden. Wir bitten euch die Kisten nur für die Entsorgung von Laub zu benutzen und diese nicht als Abfalleimer, Mistentsorgung oder andere Gartenabfälle zu benutzen. Eine separate Entsorgung kostet der Gemeinde viel Geld, welches wir an anderer Stelle wieder einsparen müssen.

Der Gemeinderat Hedersleben



Vereinsleben




Der Rasseflügelzuchtverein Hedersleben e.V.

Lädt zur alljährlichen Schau in den Hederslebener Hof rechthetlich ein.
Die Schau findet am 04.11.23 & 05.11.23 statt.

Öffnungszeiten sind wie folgt:

Samstag, 04.11.2023 von 14⁰⁰Uhr bis 17⁰⁰Uhr

Sonntag, 05.11.2023 von 9:30 bis 15⁰⁰Uhr

Auch in diesem Jahr sind die Mitglieder des Vereins bemüht den Ausstellern und Besuchern eine gute Schau zu bieten. Es werden ca. 170 Tiere verschiedener Hühner-Perlhühner und Tauben in einer schönen Kollektion gezeigt.

„Für das leibliche Wohl ist gesorgt!“

Wir wünschen Ihnen und uns eine erfolgreiche Schau

Der Vorstand



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäude-telle abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: Feuerwehr: 112
 Polizei: 110
 Rettungsdienst: 112



Strom: _____
 Gas: _____
 Wasser: _____
 Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



WarnWetter
 App vom Deutschen Wetterdienst



Meine Pegel
 App der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes



HochwassergefahrST
 App des LSA Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)

www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)

Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt

www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de

Telefon: 449 (0)391 581 - 1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg
 Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391-567 1964
 E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Baulicher Bevölkerungsschutz;
 State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand 07/2016



Starkregen und Sturzfluten

Was tun?



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenergebnis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkregenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wetersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nisse Flöße in Wuppertal“, (www.wuppervverband.de unter Hochwassermanagement) (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochversiegelte Gewerbe- und Industriefläche
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebaute Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
 Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen
- **Maßnahmen zum Objektschutz**
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser
 Akteure: Grundstückseigentümer
- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
 Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)





Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e. V.

Am Freitag, dem 27. Oktober 2023, findet am Abend im Schützenhaus wieder unser, schon zur Tradition gewordenes, SCHINKENSCHIESSEN statt. Eingeladen sind alle Bürger und Vereine. Es wird mit dem KK-Gewehr auf 50 Meter geschossen. Die Wertung erfolgt getrennt nach Sportschützen und Bürgern. Als Preise sind schmackhafte Schinken ausgelobt. Nach der Preisverteilung möchten wir gerne mit Ihnen noch gesellig beisammensitzen. Der Volkstrauertag in Deutschland ist immer am vorletzten

Sonntag im evangelischen Kirchenjahr und dem 33. Sonntag im katholischen Jahreskreis. Im Jahr 2023 ist das der 19. November. Alle Schützenschwestern und Schützenbrüder sind aufgerufen, an diesem Tage am Kriegerdenkmal mit anderen Vereinen und Bürgern auf dem Friedhof, der Verstorbenen zu gedenken. Das 90 Jahre alte Foto zeigt das Große Denkmal auf dem Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde.

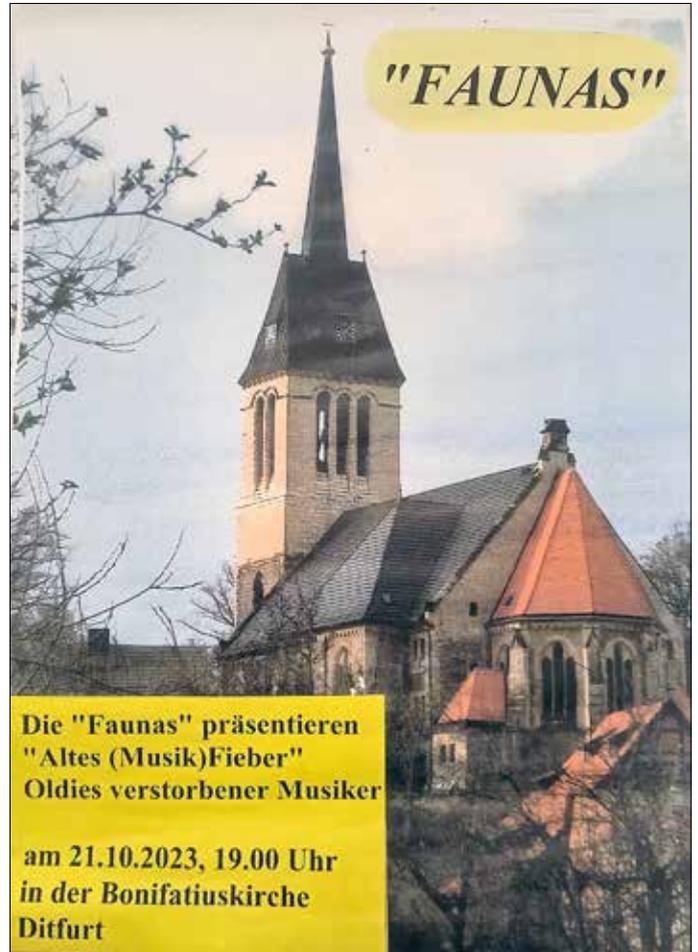
Der Vorstand



Kirchennachrichten



Konzert der Faunas in Ditfurt



Das Konzert findet am 21.10.23 um 19 Uhr statt, der Eintritt ist frei. Um eine kleine Spende wird am Ausgang für die Musiker gebeten.

TRIATHLON

Triathlon mal anders, nämlich bestehend aus
Fußball, Volleyball und Kegeln

Die Tradition lebt, die Gemeinde Hederleben lädt zum alljährlichen Triathlon ein.



Datum: 24.11.2023
Beginn: 18:30 Uhr



Ort: Vereinssporthalle Hederlebener Hof



Meldungen an: Rigo Machemehl unter 0172 / 57 16 899 oder Steffen Hartung unter 0173 / 62 31 572

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN
mit uns kommen Sie gut an!

Flyer	Broschüre	Prospekt

Zuverlässige Beilagenverteilung - fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-herzberg.de



Im Schatten der Hexen
Kathrin R. Hotowetz
Die Harz-Bestseller mit Erlebnis- und Eventcharakter

AUTOREN-LESUNG
MIT
KATHRIN R. HOTOWETZ
Hakelkirche Heteborn
am Samstag,
dem 21.10.2023 um 18:00 Uhr
Eintritt: 5,00 €
Wegen der begrenzten Plätze gerne
Vorankündigung: Tel. 039481/81533

Es geschieht in den Tiefen des Harzes
vor über 300 Jahren... und jetzt!
Kunsträtsel, mystisches Köcherwissen und Kriminaltechnik
im blauen Kampf gegen das unsagbar Böse

14.11.	Herr Dieckmann, Wilfried	zum 70. Geburtstag
16.11.	Herr Brandt, Horst	zum 80. Geburtstag
16.11.	Frau Kühne, Ingeborg	zum 90. Geburtstag
20.11.	Frau Bosse, Angelika	zum 70. Geburtstag
21.11.	Herr Huth, Walter	zum 75. Geburtstag
21.11.	Frau Stell, Olga	zum 100. Geburtstag
22.11.	Herr Wenzel, Jürgen	zum 80. Geburtstag
27.11.	Herr Buß, Achim	zum 85. Geburtstag
27.11.	Herr Müller, Hans-Georg	zum 80. Geburtstag
28.11.	Herr Mangert, Klaus-Peter	zum 70. Geburtstag
29.11.	Herr Kästner, Hans-Joachim	zum 75. Geburtstag

Hausneindorf

17.11.	Herr Frensel, Erich	zum 75. Geburtstag
27.11.	Frau Salewski, Margit	zum 85. Geburtstag
28.11.	Herr Michaelis, Reinhard	zum 70. Geburtstag

Wedderstedt

05.11.	Herr Nullmeier, Wilfried	zum 75. Geburtstag
12.11.	Herr Bredy, Gerhard	zum 75. Geburtstag
25.11.	Herr Bauer, Dieter	zum 85. Geburtstag

Wegeleben

01.11.	Frau Spaniel, Ingrid	zum 75. Geburtstag
06.11.	Herr Spaniel, Armin	zum 85. Geburtstag
12.11.	Frau Pötzl, Gertrud	zum 95. Geburtstag
23.11.	Frau Mauritz, Hannelore	zum 70. Geburtstag
27.11.	Herr Reuer, Ulrich	zum 80. Geburtstag
29.11.	Herr Rappe, Henning	zum 70. Geburtstag

Adersleben

14.11.	Frau Meinecke, Gabriele	zum 70. Geburtstag
--------	-------------------------	--------------------

Sonstiges**Ditfurt**

04.11.	Frau Lieske, Rita	zum 90. Geburtstag
05.11.	Herr Bestehorn, Jürgen	zum 70. Geburtstag
13.11.	Frau Gelfert, Giralde	zum 75. Geburtstag
15.11.	Frau Körtge, Heidemarie	zum 75. Geburtstag
16.11.	Frau Kersten, Monika	zum 75. Geburtstag
17.11.	Frau Hesse, Monika	zum 70. Geburtstag
25.11.	Frau Schröder, Ingrid	zum 75. Geburtstag

Groß Quenstedt

08.11.	Herr Hudi, Wolfgang	zum 70. Geburtstag
16.11.	Frau Ix, Ingrid	zum 85. Geburtstag
26.11.	Frau Spillecke, Sigrun	zum 80. Geburtstag
30.11.	Herr Hoche, Gunthard	zum 80. Geburtstag

Harsleben

03.11.	Herr Fiedler, Werner	zum 70. Geburtstag
17.11.	Herr Pecher, Wolfgang	zum 70. Geburtstag
18.11.	Frau Moll, Brigitte	zum 70. Geburtstag
20.11.	Frau Kuwatsch, Gabriele	zum 75. Geburtstag

Hedersleben

19.11.	Frau Mund, Renate	zum 85. Geburtstag
28.11.	Herr Ewerhardy, Heribert	zum 80. Geburtstag

Schwanebeck

09.11.	Frau Horn, Ilona	zum 75. Geburtstag
11.11.	Herr Zoschke, Werner	zum 75. Geburtstag

**Ehejubilare****Harsleben**

09.11.	zum 50. Hochzeitstag
Herr Doepelheuer, Bernd und Frau Doepelheuer, Regina	
09.11.	zum 65. Hochzeitstag
Herr Gutjahr, Alfred und Frau Gutjahr, Jutta	

Schwanebeck

02.11.	zum 60. Hochzeitstag
Herr Bardel, Adolf und Frau Bardel, Karin	
29.11.	zum 65. Hochzeitstag
Herr Biethahn, Heinz und Frau Biethahn, Marlies	

Nienhagen

10.11.	zum 50. Hochzeitstag
Herr Höhne, Klaus-Jürgen und Frau Höhne, Iris	

Nach Redaktionsschluss eingegangen**Satzung der Verbandsgemeinde Vorharz**

**zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände Großer Graben, „Untere Bode“,
Ilse/Holtemme und „Selke/Obere Bode“ (Umlagesatzung)**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA

S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 09.10.2023 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, „Untere Bode“, Ilse/Holtemme und „Selke/Obere Bode“ (Umlagesatzung) beschlossen.

§ 1

Ermittlung des Umlagesatzes

(1) Die Umlagesätze zur Umlage der Flächenbeiträge sowie der Erschwernisbeiträge einschließlich der bei den Umlagen entstehenden Verwaltungskosten für das Jahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrag	Erschwernisbeitrag
Großer Graben	19,8773 €/ha	1,2397 €/ha
„Untere Bode“	19,4257 €/ha	27,9440 €/ha
Ilse/Holtemme	16,1015 €/ha	15,2910 €/ha
„Selke/Obere Bode“	15,6646 €/ha	12,4155 €/ha

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, 10.10.2023



Pesselt
Bürgermeisterin